

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von
Fernabsatzverträgen und über verbundene Verträge
(BR-Drucks. 855/10 vom 31.12.2010)

sowie

zur Stellungnahme des Bundesrates
(BR-Drucks. 855/10 – Beschluss vom 11. Februar 2011)

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117
Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5233
Fax: +49 30 2020-6233

60, avenue de Cortenberg
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Domenik Wendt
Recht

E-Mail: d.wendt@gdv.de

www.gdv.de

Zusammenfassung

Die Versicherungswirtschaft begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen und über verbundene Verträge grundsätzlich.

Auf zwei Punkte soll gleichwohl hingewiesen werden:

- § 312f BGB-E regelt die Rechtsfolgen des Widerrufs in Bezug auf den hinzugefügten Vertrag. Aufgrund der vorgeschlagenen Rückausnahme in § 312b Abs. 3 Satz 2 BGB könnte auch ein Versicherungsvertrag ein hinzugefügter Vertrag im Sinne des § 312 BGB-E sein. Für Versicherungsverträge gelten insoweit aber die spezialgesetzlichen Vorgaben des § 9 VVG. Es wird angeregt, eine entsprechende Klarstellung in das BGB aufzunehmen.
- Bislang ist unklar, was unter „hinzugefügten Verträgen“ im Sinne des § 312f BGB-E zu verstehen ist. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geklärt werden, wie diese Begrifflichkeit zu definieren und insbesondere von „verbundenen Verträgen“ abzugrenzen ist.

1. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen und über verbundene Verträge

Die Bundesregierung schlägt mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen und über verbundene Verträge“ vor, mit § 312f BGB-E eine Vorschrift einzuführen, die Regelungen für Verträge trifft, die Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen hinzugefügt werden. Die Regelung soll aus Klarstellungsgründen aufgenommen werden (vgl. BR-Drucks. 855/10, S. 21). Sie soll deutlich machen, dass eine Artikel 6 Abs. 7 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2002/56/EG (Fernabsatzrichtlinie II – zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/64/EG) entsprechende Regelung im innerstaatlichen Recht Anwendung findet.

Die Versicherungswirtschaft regt an, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie die Begrifflichkeit des „hinzugefügten Vertrags“ zu definieren ist. Insbesondere ist zu klären, wie der „hinzugefügte Vertrag“ vom „verbundenen Vertrag“ (§ 358 Abs. 3 BGB bzw. § 359a Abs. 1 BGB) und vom „Vertrag über eine Zusatzleistung“ (§ 359a Abs. 2 BGB) abzugrenzen ist. Weder § 312f BGB-E noch Artikel 6 Abs. 7 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2002/56/EG definieren den „hinzugefügten Vertrag“. Auch die Entwurfsbegründung bietet insoweit keine Antwort. Zur Wahrung der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen wird daher angeregt, den „hinzugefügten Vertrag“ zu definieren und die Definition gesetzlich festzuschreiben.

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 3 eine Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vor. In § 8 Absatz 4 VVG sollen die Wörter „§ 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 312g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt werden. Diese Folgeänderung wird begrüßt. Sie ist notwendig. Durch die Einfügung der §§ 312e und 312f BGB-E wird der bisherige § 312e BGB zu § 312g BGB-E (vgl. BR-Drucks. 855/10, S. 29).

2. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat zum Gesetzentwurf Stellung genommen (BR-Drucks. 855/10 – Beschluss vom 11. Februar 2011). Der Bundesrat schlägt vor, in § 312b Abs. 3 BGB einen Satz 2 einzufügen, nachdem § 312f bei Verträgen über Versicherungen und deren Vermittlung gemäß Satz 1 Nr. 3 unberührt bleibt. Der Bundesrat schlägt damit eine Rückausnahme der de lege lata in § 312b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB geregelten Ausnahme für

Versicherungsprodukte vor. Die Vorgabe des § 312f BGB-E würde damit die Widerrufsfolge auch für solche Verträge regeln, die den im Wege des Fernabsatzes geschlossenen Versicherungsverträgen hinzugefügt werden. Weil – wie oben aufgezeigt – bislang unklar ist, was unter „hinzugefügten Verträgen“ zu verstehen ist, dürften in Bezug auf Versicherungsprodukte folgende Fallvarianten denkbar sein:

- Versicherungsvertrag (Hauptvertrag) + sonstiger Dienstleistungsvertrag (hinzugefügter Vertrag)
- Versicherungsvertrag (Hauptvertrag) + Versicherungsvertrag (hinzugefügter Vertrag)
- Sonstiger Dienstleistungsvertrag (Hauptvertrag) + Versicherungsvertrag (hinzugefügter Vertrag)

Die Versicherungswirtschaft geht davon aus, dass dem Gesetzgeber bewusst ist, dass die spezialgesetzlichen Vorgaben des § 9 VVG auch im Falle von „hinzugefügten“ Versicherungsverträgen den allgemeinen Vorgaben des BGB vorgehen. Es wird gleichwohl angeregt, eine entsprechende Klarstellung in das BGB aufzunehmen. Diese sollte in § 312b Abs. 3 Satz 2 BGB-E erfolgen, dort durch den Zusatz:

„; ist der hinzugefügte Vertrag ein Versicherungsvertrag, gelten die Vorgaben des § 9 des Versicherungsvertragsgesetzes.“

Die Ergänzung dient der Rechtssicherheit und hilft, Abgrenzungsprobleme zu vermeiden.

Berlin, den 7. März 2011